

Bericht für die Zeit vom 1. November 2022 bis 30. April 2023

Gesetzgebung

Ein Zugangsregime im digitalen Wandel – das neue Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz

Am 1. Januar 2023 ist mit dem Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen vom 20. Dezember 2022 (Fundstelle: BGBl. I S. 2752) das neue Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz des Bundes (VkBkmG) in Kraft getreten. Auf den ersten Blick scheint dieses Gesetz kein Thema für einen bibliotheksrechtlichen Bericht zu sein, auch wenn es im Gesetzestext selbst einige wenige normative Bezüge zum Bibliothekswesen gibt. Diese Bezüge sind aber so unbedeutend, dass sie allein eine Berücksichtigung des Gesetzes nicht rechtfertigen würden. Interessanter und daher auch berichtenswert ist das im Gesetz selbst zum Ausdruck kommende Zugangs- und Publikationsregime, das nicht nur einen für Bibliotheken und ihr Selbstverständnis interessanten Medienwandel markiert, sondern darüber hinaus als Konsequenz der gesetzlichen Implementierung auch einen gewissen normativen Anspruch hat, der in der Folgezeit möglicherweise auch auf andere Bereiche wie Wissenschaft, Kultur und Bildung ausstrahlen könnte.

Mit dem neuen Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz wird das Bundesgesetzblatt als amtliche Fassung auf eine rein elektronische Form umgestellt, sodass die gedruckte Papierausgabe, die vom Bundesanzeiger Verlag vertrieben wird, ab dem 1. Januar 2023 nur noch als nichtamtliche Fassung einen parallelen konventionellen Zugang zu den Inhalten des Bundesgesetzblatts eröffnet. Auf den ersten Blick scheint dies keine große Änderung zu sein, war das Bundesgesetzblatt doch schon seit vielen Jahren online verfügbar und wurde neben der Papierausgabe in der Praxis meist sogar vorrangig genutzt. So gesehen hat der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Gesetz nur einen bereits gelebten Wandel in der Nutzung nachvollzogen. Allerdings zeigt sich bei näherem Hinsehen doch ein gewichtiger Unterschied, wenn nun allein die elektronische Fassung die einzig verbindliche sein soll. Hier stellt sich die Frage, was das für Menschen bedeutet, die keinen Zugang zum Internet haben oder aus verschiedenen Gründen haben

wollen. Zudem stellt sich das Problem, wie eine rechtswirksame Verkündung von Gesetzen stattfinden soll, wenn das Internet etwa in Krisen- oder Katastrophenfällen nicht erreichbar ist. Zudem müssen Maßnahmen ergriffen werden, die amtliche Fassung des Bundesgesetzblatts künftig sicher zu archivieren.

Das neue Gesetz bzw. der Gesetzgeber geben auf alle vorstehend aufgeworfenen Fragen eine aufschlussreiche Antwort, wenigstens in der Begründung. Für die Frage des Zugangs zum Bundesgesetzblatt geht der Gesetzgeber nach §§ 2 und 4 VkBkmG davon aus, dass die freie Verfügbarkeit über das Internet grundsätzlich ausreichend ist. Für Menschen, die aus verschiedenen Gründen keinen Zugang zum Internet haben, spielen nach dem Willen des Gesetzgebers öffentliche Bibliotheken eine wichtige Rolle: »Aber auch für diejenigen, die das Internet bislang nicht nutzen, besteht über die in öffentlichen Bibliotheken und Internetcafés zugänglichen Rechner eine zumutbare und verlässliche Möglichkeit zur Kenntnisnahme von den Inhalten des elektronischen Bundesgesetzblatts. In öffentlichen Bibliotheken ist zudem regelmäßig Bibliothekspersonal erreichbar, um Nutzerinnen und Nutzer beim Abruf zu unterstützen. Dort besteht üblicherweise auch die Möglichkeit zum Ausdruck auf Papier. Damit bedeutet die Umstellung auch für die Gruppe derjenigen, die das Internet bislang nicht nutzen, keine Erschwerung des Zugangs im Vergleich zum gedruckten Bundesgesetzblatt.« (Fundstelle: BT-Drs. 20/3068, S. 27).

Es ist bemerkenswert, wie der Gesetzgeber hier Bibliotheken und ihren Mitarbeiter*innen Demokratierelevanz bescheinigt. Das dürfte auch für die Frage, ob öffentliche Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen öffnen können, nicht unwichtig sein. Nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetz selbst werden Bibliotheken erwähnt. In den Fällen, in denen eine elektronische Verkündung nicht möglich ist, wird nach § 8 Abs. 2 VkBkmG eine gedruckte Fassung des Bundesgesetzblatts erstellt und im Wege der Ersatzverkündung an Bibliotheken und Behörden verteilt. Eine vergleichbare Regelung findet sich für Bekanntmachungen in § 14 Abs. 2 Nr. 3 VkBkmG. Bibliotheken werden hier gewissermaßen als Rückfalloption gesehen, wenn das Internet als Publikationsinfrastruktur ausfällt. Bleibt

noch die Frage der dauerhaften Archivierung des nunmehr allein rechtsverbindlichen elektronischen Bundesgesetzblatts. Sie ist in § 17 VkBkmG geregelt und erfolgt durch die Übermittlung einer signierten Fassung an das digitale Zwischenarchiv des Bundesarchivs. Hier ist bemerkenswert, dass die im Rahmen einer Ersatzverkündung erstellten gedruckten Ausgaben ebenfalls zu digitalisieren und an das Bundesarchiv zu übermitteln sind. Damit wird deutlich, dass allein die digitale Fassung dauerhaft gesichert wird. Die Frage, inwieweit das Bundesarchiv auch eine allgemein öffentliche Zugänglichkeit dieser Fassungen organisiert, beantwortet das Gesetz nicht.

In der Begründung finden sich aber aufschlussreiche Ausführungen zur dauerhaften Sicherung und Überlieferung des Bundesgesetzblatts: »Das gedruckte Bundesgesetzblatt wird nicht im Bundesarchiv verwahrt. Da jedes Druckexemplar des Bundesgesetzblatts die verbindliche amtliche Fassung verkörpert, ist die Dauerhaftigkeit dadurch hinreichend gewährleistet, dass das Bundesgesetzblatt sich im Bestand zahlreicher Bibliotheken, darunter die Deutsche Nationalbibliothek, befindet. Das Medium Papier eignet sich seiner Natur nach zur dauerhaften Aufbewahrung und zum Erhalt der Lesbarkeit. Von elektronisch verkündeten Gesetzen existiert zukünftig nur eine verbindliche amtliche Fassung, die auf der Verkündungsplattform zugänglich ist.« (BT-Drs. S. 36). Hier stellen sich gleich mehrere Fragen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Erstellung einer gedruckten Fassung des Bundesgesetzblattes allein in die verlegerische Entscheidung des Bundesanzeiger Verlages oder anderer Verlage und Dienstleister gestellt. Wenn sie die gedruckte Fassung vom Markt nehmen, endet hier auch die Sammlung durch die Bibliotheken, es sei denn, diese erstellen eigene Druckfassungen. Zudem könnte das nunmehr elektronische Bundesgesetzblatt jedenfalls von der Deutschen Nationalbibliothek auch als Netzpublikation gesammelt, erhalten und verfügbar gemacht werden.

Diesen grundsätzlichen gesetzlichen Auftrag der Nationalbibliothek hatte der Gesetzgeber offenbar nicht im Blick. Hier muss freilich gesagt werden, dass das Bundesgesetzblatt als Netzpublikation nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 10 der Pflichtablieferungsverordnung als sogenannte amtliche Veröffentlichung nicht an die Deutsche Nationalbibliothek abzuliefern ist. Da der Bund überdies seinen Erlass über die Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken vom 12. Mai 1958 bislang nicht auf Netzpublikationen ausgeweitet hat, besteht hier von Rechts wegen tatsächlich eine Sammlungslücke.

Das neue Verkündungsrecht des Bundes hat einen bemerkenswerten Wandel hin zu einer rein digitalen Publikation vollzogen. Bibliotheken kommt hier sowohl für die Publikation als auch für die Archivierung eine Rolle als technikneutrale Rückfalloption zu, wobei

ihre Rolle als Archivinstitution nicht konsequent ausgestaltet wurde. Überdies fungieren Bibliotheken als Zugangspunkte zu Netzpublikationen, wobei sie ihre Nutzer*innen auch beratend unterstützen sollen. Offenbar ist dies die Rolle, die Bibliotheken nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers in einer digital publizierenden Welt zukommt. Insoweit gibt das neue Verkündungsrecht des Bundes den Bibliotheken für ihr Selbstverständnis einiges zu bedenken.

Rechtsverordnung zu nicht verfügbaren Werken

Mit der Neuregelung des Rechts der vergriffenen Werke durch das Urheberrechts-Wissensgesellschaften-Gesetz (UrhWissG) wurde sowohl im Urheberrechtsgesetz als auch im Verwertungsgesellschaftengesetz die Schaffung einer Rechtsverordnung vorgesehen, die einige Detailfragen klären sollte. Mit der »Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV)« vom 9. März 2023 (Fundstelle: BGBl. I Nr. 65) wurde diese schon länger erwartete Verordnung endlich erlassen, sodass jetzt die Rechtsgrundlagen für die Nutzung nicht verfügbarer Werke vollständig sind. § 1 NvWV konkretisiert die Informationspflichten für die Nutzung nicht verfügbarer Werke. Dabei müssen in diesen Werken eingebettete Werke wie Abbildungen und dergleichen in der Regel nicht separat aufgeführt werden. Interessant ist die Bestimmung in § 4 NvWV, wonach bei noch nicht veröffentlichten Werken auch eine Nutzung erfolgen kann, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem in dem Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG betroffenen Urheberpersönlichkeitsrecht überwiegt. Das wird mit dem Ablauf von archivischen Schutzfristen widerleglich vermutet. Zudem werden die Rechtsfolgen eines nach Aufnahme der Nutzung des vergriffenen Werkes erfolgten Widerspruchs von Rechteinhaber*innen geregelt. Entscheidend ist hier, dass im Falle eines berechtigten Widerspruchs die Nutzung nur künftig zu unterlassen ist, aber nicht für die Vergangenheit rechtswidrig wird. Von der für die Praxis nicht unerheblichen Bestimmung, wann eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, sodass sie Lizenzen an vergriffenen Werken einräumen kann, hat der Verordnungsgeber leider Abstand genommen.

Amtsbezeichnungen in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurden im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (Fundstelle: GBl. Baden-Württemberg S. 540) die Eingangsamter im mittleren und gehobenen Dienst neu geregelt. Nach § 24 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg liegt das Eingangsamter im nichttechnischen

mittleren Dienst jetzt bei A8 und im nichttechnischen gehobenen Dienst bei A10. Als Folge dieser Änderung wurden die Zusätze zu den Grundamtszeichnungen in der Verordnung des Finanzministeriums über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen (Grundamtsbezeichnungs-Verordnung – GrbezVO) angepasst. Künftig entfallen die Grundamtsbezeichnungen Sekretär, Obersekretär und Inspektor mit ihren jeweiligen bibliothekarischen Zusätzen.

Loseblattsammlungen in Bremen

Im Land Bremen wurde die Sammlung des bereinigten Landesrechts bisher als Loseblattsammlung geführt. Diese Praxis wurde durch das Loseblattsammlungsänderungsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Fundstelle: GBl. Bremen Nr. 155) beendet. Jetzt ist das Transparenzportal des Landes der relevante Publikationsort.

Bemerkenswert und erhellend ist die Begründung des Gesetzes, die wie auch schon beim Verkündungsrecht des Bundes auf einen Medienwandel verweist und insoweit auch für bibliothekarische Leser*innen von Interesse ist: »Der Nomos Verlag hat die vertragliche Vereinbarung zur Herstellung und Verbreitung der Loseblattsammlung zum Ablauf des Jahres 2021 und unter Verweis auf die Einstellung vergleichbarer Werke in anderen Bundesländern gekündigt. Nachdem eine Abfrage der Senatorin für Justiz und Verfassung bei den bremischen Gerichten ergeben hatte, dass die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts nur noch vereinzelt genutzt wird, wurde davon abgesehen, eine neue vertragliche Vereinbarung zur Fortführung der Loseblattsammlung abzuschließen. Hierbei kam zum Tragen, dass das konsolidierte Bremische Recht über das Transparenzportal vollständig und von der Sammlung des Bremischen Rechts unabhängig jederzeit digital abrufbar ist. Das Führen einer Loseblattsammlung ist hingegen aufwendig und arbeitsintensiv, da alle Rechtsänderungen händisch eingefügt werden müssen. Der Neuabschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Herstellung einer Loseblattsammlung für das Landesrecht wäre nur unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung möglich gewesen, die aufgrund der nach Abfrage geringen praktischen Nutzung in der gerichtlichen Praxis unverhältnismäßig erschien.« (LT-Drs. Bremen 20/1645, S. 1).

Bremisches Bibliotheksgesetz

Als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen vom 28. März 2023 wurde das Bremische Bibliotheksgesetz (BremBibG) erlassen (Fundstelle: GBl. Bremen S. 305). Es regelt in zwölf Paragrafen das bremische Bibliothekswesen und enthält zudem das bisher im Pressegesetz geregelte Pflichtexemplarrecht der Freien Hansestadt.

In § 1 BremBibG findet sich eine Begriffsbestimmung, die auch auf Behördenbibliotheken sowie Straf-

vollzugsbibliotheken eingeht, die im Grundsatz wie normale Bibliotheken zu behandeln sind. § 2 BremBibG enthält grundlegende Charakterisierungen von Bibliotheken und ihrer Aufgaben. Sie sind Bildungseinrichtungen, Gedächtnisinstitutionen und Orte der Begegnung. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 BremBibG sind sie »Teil der Daseinsvorsorge und unverzichtbar zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes.« Sie sind für jedermann zugänglich und in ihrem Bestandsaufbau unabhängig, wobei sie allerdings eine ausgewogene Medienauswahl vorhalten sollen. Bibliotheken vermitteln und stärken Informations- und Medienkompetenz und unterstützen mit ihren Angeboten die gesellschaftliche Integration und die demokratische Teilhabe. In § 3 BremBibG finden sich Kriterien, die die Qualität von Bibliotheken ausmachen, wozu nicht nur Personal und Etat, sondern auch die Erschließung der Bestände gehören. § 4 BremBibG enthält angesichts der ausführlichen Regelungen von bibliothekarischen Aufgaben in § 2 BremBibG eine nur kurze Charakterisierung von öffentlichen Bibliotheken. Sie zeichnen sich durch einen aktuellen Bestand und eine fachliche Leitung aus und haben grundsätzlich keinen bewahrenden Sammelauftrag. Ebenfalls sehr knapp werden in § 5 BremBibG die wissenschaftlichen Spezialbibliotheken behandelt, die allen auf dem jeweiligen Sammelgebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sein sollen, womit diese Bibliotheken für den Bibliotheksrabatt nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher qualifiziert sind. Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen als Landesbibliothek und zugleich Hochschulbibliothek aller Hochschulen Bremens wird in § 6 BremBibG ausführlich geregelt. Hervorzuheben sind hier die explizite Erwähnung der Förderung von Open Access, Bestandserhaltung und Digitalisierungsaufgaben.

§ 7 BremBibG enthält in einer sehr kompakten Regelung das Pflichtexemplarrecht des Landes. In Bremen gibt es weiterhin keine Ablieferungs-, sondern nur eine Anbieterspflicht. Von besonderem Interesse ist § 7 Abs. 3 BremBibG. Dort ist die Sammlung von Netzpublikationen bzw. unkörperlichen Medienwerken zu finden. Im Gegensatz zu vielen anderen Regelungen, die mehr oder weniger undifferenziert anordnen, das örtlich einschlägige Internet abzuliefern, sticht die Bremer Regelung durch realistisches Augenmaß hervor. Einer Anbieterspflicht unterliegen nur solche Netzpublikationen, die »einem herkömmlichen körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift oder einem vergleichbaren Druckwerk funktional entsprechen«. Damit soll zum einen ein Medienbruch bei den bisherigen Sammelobjekten vermieden und zum anderen die Ausweitung des Sammelauftrags zunächst entlang etablierter Publikationsformen erfolgen. Gleichwohl kann jede andere Netzpublikation übermittelt und gesammelt werden, allerdings nur nach Aufforderung durch die Bibliothek. Überdies ist die Bibliothek frei, selbstständig

relevante frei zugängliche Online-Quellen in ihren Bestand zu übernehmen. Im Bremer Pflichtexemplarrecht sind damit alle Grundlagen gelegt, um ein fachlich angemessenes Sammlungskonzept für Bremer Netzpublikationen zu entwickeln, ohne dass damit eine für die Allgemeinheit undifferenzierte Anbietungspflicht verbunden ist, die in der Praxis über Rückausnahmen ohnehin wieder auf ein realistisches Maß zurückgefahren werden müsste. Nach § 7 Abs. 5 BremBibG hat die Bibliothek das Recht, unkörperliche Medienwerke zu erhalten und unter Wahrung der Rechte der Rechteinhaber*innen zugänglich zu machen. Dieses Recht erwirbt sie mit der Übermittlung der Medienwerke durch die Ablieferungspflichtigen. Bei selbst gesammelten Inhalten gilt es entsprechend. Weitere Einzelheiten des Pflichtexemplarrechts sind nach § 7 Abs. 6 BremBibG einer Rechtsverordnung vorbehalten. Als Ergänzung zum Pflichtexemplarrecht wird in § 8 BremBibG die Sammlung von Amtsdruckschriften geregelt, wobei die Einzelheiten, insbesondere die Ablieferungspflicht in einer Rechtsverordnung bestimmt werden sollen.

Bestandserhaltung und das kulturelle Erbe werden in § 9 BremBibG geregelt. Dort wird auch das im Archivgesetz zu findende Belegexemplarrecht auf die Bibliotheken erstreckt, wenn Altbestände oder spezialisierte Sammlungen vor Ort genutzt werden. Eine bremische Besonderheit ist § 9 Abs. 2 BremBibG, der der Förderung der niederdeutschen Sprache als schützenswerter Regionalsprache gewidmet ist. § 10 BremBibG enthält Aussagen zur bibliothekarischen Kooperation und zum Leihverkehr. Finanzierung und Gebühren werden in § 11 BremBibG behandelt, wobei nach § 11 Abs. 2 S. 2 BremBibG Eintrittsgelder untersagt sind. § 12 BremBibG enthält Aussagen zum Datenschutz und erstreckt die Bestimmungen des Archivgesetzes auf in Bibliotheken vorhandene Nachlässe und andere Sammlungen mit bislang unveröffentlichtem Material.

Zugleich mit dem Bremischen Bibliotheksgesetz wurden durch die Aufnahme des Pflichtexemplarrechts in das Bibliotheksgesetz notwendige Folgeänderungen im Presse- und Hochschulgesetz vorgenommen. Zudem wurden im Bremischen Strafvollzugsgesetz und im Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz das Wort »Bücherei« durch das Wort »Bibliothek« ersetzt. Bremen hat mit dem Bibliotheksgesetz ein kompaktes und auch für andere Länder vorbildliches Gesetz vorgelegt. Insbesondere die realistisch zurückhaltende Normierung des Pflichtexemplarrechts bei den Netzpublikationen sollte Schule machen.

Bibliotheken und Open Data in Hessen

Das Hessische Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG) vom 23. März 2023 (Fundstelle: GVBl. Hessen S. 180) verpflichtet nach § 1 Abs. 1 S. 1 HODaG »die Behörden des Landes ... maschinenles-

bare unbearbeitete Daten, die sie selbst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen (offene Daten) zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereit[zu]stellen«. Diese Daten können nach § 1 Abs. 1 S. 3 HODaG von jedermann frei genutzt werden.

Von dieser Verpflichtung sind einige Behörden und bestimmte Arten von Daten ausgenommen. So müssen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 HODaG Forschungsdaten nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die Wissenschafts- oder Forschungsfreiheit beeinträchtigt würde. Dadurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung gewährleistet werden, dass bereichsspezifische Regelungen zu »Open Science« Vorrang haben, vgl. LT-Drs. Hessen 20/10379, S. 11. Mit Blick auf die Kunstfreiheit sollen auch Daten von kulturellen Einrichtungen ausgenommen sein, mit einer wichtigen Rückausnahme freilich: Daten aus Bibliotheken, Museen und Archiven unterliegen der Open-Data-Pflicht.

Welche genauen Daten darunter fallen, sagt das Gesetz nicht. Neben Katalogisaten und Erschließungsdaten dürfte man vermutlich auch Digitalisate von Beständen als maschinenlesbare unverarbeitete Daten einordnen können. Die neue hessische Regelung ist insoweit spannend, als Bibliotheken nicht nur im Bereich der Wissenschaft Akteure im Sinne von Open Access sind, sondern als Verwaltungseinrichtungen mehr und mehr auch in allgemeine Open-Data-Strategien integriert werden. Es lohnt sich, Fragen des Datennutzungsrechts in Bibliotheken einmal im Zusammenhang zu untersuchen und in ihren Konsequenzen für bibliothekarische Dienstleistungen zu bewerten.

Bachelorarbeiten in einer Fachhochschulbibliothek in Mecklenburg-Vorpommern

Durch Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe g) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst – Erstes Einstiegsamt vom 10. Februar 2023 (Fundstelle: GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 494) wurde § 26 Abs. 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst – APOLg2E1AD M-V) vom 11. März 2011 dahingehend geändert, dass bestandene Bachelorarbeiten in die Bibliothek der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow aufzunehmen sind. Vorher war nur von der Aufnahme einer »Kopie« in die »Sammlung der Fachhochschule« die Rede. Hier zeigt sich ein auch anderenorts zu beobachtender Trend, studentische Abschlussarbeiten jedenfalls über Bibliotheken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Entwicklung dürfte einige neue Fragen und Probleme

im Bereich der akademischen Integrität aufwerfen und sollte vom Beratungs- und Schulungsangebot von Bibliotheken aufgegriffen werden.

Novelle beim Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein

Durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 vom 22. März 2023 (Fundstelle: GVOBl. S. 156) wurde § 6 des Bibliotheksgesetzes um einen neuen Absatz 3 ergänzt. Künftig wird das Benutzungsrecht der Landesbibliothek Schleswig-Holstein, die eine nichtrechtsfähige Anstalt ist, durch eine Rechtsverordnung geregelt. Ziel der Novelle ist eine rechtssichere Regelung des Benutzungsverhältnisses. Der Gesetzgeber sah in der bisherigen Benutzungsordnung offenbar keine ausreichende Rechtsgrundlage, vor allem mit Blick auf das Mahnwesen und anstehende Verwaltungsdigitalisierungen, vgl. LT-Drs. Schleswig-Holstein 20/531, S. 13 f. Richtig ist, dass nichtrechtsfähige Anstalten in der Regel keine wirksamen Außenrechtssätze erlassen können, sodass Benutzungsbestimmungen allenfalls gestützt auf das allgemeine Hausrecht als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung ergehen können. Der Regelungsbereich ist aber sehr begrenzt und dürfte sich mehr oder weniger nur auf den Präsenzbetrieb vor Ort erstrecken. Umfangreicheren Regelungen, die das ältere Verwaltungsrecht als sogenannte Sonderverordnung bezeichnet hat und wie sie sich etwa noch im Benutzungsrecht der Landesbibliotheken in Niedersachsen und Baden-Württemberg finden, dürfte heute die Rechtsgrundlage fehlen. Insofern ist die neue Regelung in Schleswig-Holstein richtig und konsequent und sollte auch in Baden-Württemberg und Niedersachsen in einem künftigen Bibliotheksgesetz bzw. im Niedersächsischen Kulturfördergesetz nachvollzogen werden. Allerdings gibt es speziell in Schleswig-Holstein die Besonderheit, dass Benutzungsregelungen von nichtrechtsfähigen Anstalten nach § 45 Landesverwaltungsgesetz eine Satzung und damit ein wirksamer Außenrechtssatz sind. Insoweit hätte es der jüngsten Novelle des Bibliotheksgesetzes nicht bedurft, um das Ziel einer rechtssicheren Regelung des Benutzungsrechts der Landesbibliothek zu erreichen.

Keine Bibliotheksgebühren in der Denkmalpflege in Schleswig-Holstein

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Benutzungsgebühren für das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Benutzungsgebührenverordnung LDSH – LDSHBenGebVO) vom 11. November 2022 werden für die Benutzung von Archiv und Bibliothek des Landesamts für wissenschaftliche, heimatkundliche und denkmalpflegerische Zwecke keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenfreiheit entspricht § 7 Abs. 3 S. 1 Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein, eine anderslautende Regelung in der Verordnung wäre daher ohnehin unwirksam gewesen.

Drei neue Fördererlasse in Schleswig-Holstein

Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC) vom 27. Januar 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 473) ermöglicht es auch Bibliotheken sowie Museen und Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft zu digitalen Lernorten zu werden. Die Förderung des Büchereiwesens auf Grundlage von § 22 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird durch einen Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Dezember 2022 (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1959) geregelt. Hier geht es vor allem um die Verteilung der jährlichen Landesmittel für öffentliche Bibliotheken durch den Büchereiverein. Die Summe beläuft sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 FAG auf rund 8,8 Millionen Euro. Schließlich ist noch die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in den Archiven und Bibliotheken in Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2023 (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 399) zu erwähnen, die u.a. bei Digitalisierungsmaßnahmen eine freie Zugänglichkeit über Internetplattformen vorsieht.

Zwei Novellen beim Thüringer Bibliotheksgesetz

Durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich vom 7. Dezember 2022 (Fundstelle: GVBl. Thüringen S. 483) wurde § 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes um einen neuen Absatz ergänzt, der es der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena ermöglicht, bei der Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben in umsatzsteuerrechtlich günstiger Art und Weise mit Dritten zu kooperieren. Hierzu kann das zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen. Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes und des Thüringer Pressegesetzes vom 24. März 2023 (Fundstelle: GVBl. Thüringen S. 128) wurde das Pflichtexemplarrecht aus dem Pressegesetz, das zeitgleich mit dem Erlass des Bibliotheksgesetzes im Jahr 2008 bereits auf Netzpublikationen erweitert worden ist, in das Bibliotheksgesetz integriert. Zudem wurden die Bestimmungen über die landesbibliothekarischen Aufgaben der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena neu gefasst.

Inhaltlich novelliert wurde das Pflichtexemplarrecht in Thüringen leider nicht, sodass es konzeptionell immer noch auf dem Stand von 2008 ist. Das ist insbesondere für die Sammlung von Netzpublikationen schade. Erhellend ist hier der Kontrast zum nahezu zeitgleich verabschiedeten Bremischen Bibliotheksgesetz. Bemerkenswert ist der Vorgang in Thüringen gleichwohl, weil der Gesetzgeber die Integration des Pflichtexemplarrechts in das Bibliotheksgesetz aus gesetzessystemati-

schen Gründen vorgenommen hat, »da diese Aufgabenzuweisung systematisch in den Kontext gesetzlich bestimmter landesbibliothekarischer Aufgaben gehört« (LT-Drs. Thüringen 7/5754, S. 15). Damit hat sich der in Hessen erstmals eingeschlagene Weg, das Pflichtexemplarrecht in ein Bibliotheksgesetz zu integrieren, bewährt. Alle Länder mit Bibliotheksgesetz verfahren mittlerweile so. Lediglich in Sachsen-Anhalt ist das Pflichtexemplarrecht noch außerhalb des Bibliotheksgesetzes normiert. Es wäre sinnvoll, dies alsbald zu korrigieren. Die Begründung für beide Thüringer Novellen findet sich übrigens in dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich (LT-Drs. Thüringen 7/5754). Die Regelungen der zweiten Novelle wurden im Gesetzgebungsverfahren abgetrennt, separat beraten und dann später verabschiedet.

Rechtsprechung

Wucherfaksimile

Die Wertschätzung von Buch- und Bibliothekskultur äußert sich manchmal in ungewöhnlichen Situationen. So gibt es ein leider wenig seriöses Geschäftsmodell, das den Vertrieb von überteuerten Faksimile-Ausgaben an der Haustür zum Gegenstand hat. In einem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 23. Dezember 2022 (Az.: 3 O 453/20) wurde der Kaufvertrag über ein 5.498 Euro teures Buch erfolgreich wegen arglistiger Täuschung angefochten. Dem Käufer wurde ein traditionell handwerklich hergestelltes Faksimile versprochen, er bekam aber nur eine gewöhnliche Reproduktion geliefert. Interessant ist, dass im Verkaufsspekt der Firma auch damit geworben wird, dass man durch den Kauf eines Faksimile die Erhaltung der Originale »in Museen« unterstützt. So kann man einen überzogenen Preis als Kulturförderung raffiniert kaschieren.

Keine Gebührenermäßigung wegen Corona-Beschränkungen

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14. Februar 2023 (Az. 7 K 274/22) ging es um Corona-Maßnahmen gegenüber einem ungeimpften Nutzer einer Stadtbibliothek. Neben Fragen der kontaktlosen Rückgabe, auf die es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts keinen Rechtsanspruch gibt, wurde um eine anteilige Erstattung des Nutzungsentgelts für den Zeitraum der Coronabeschränkungen gestritten. Es ging um eine Rückzahlung in Höhe von 12,67 Euro. Das Verwaltungsgericht hat eine Erstattung, die nur auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gestützt werden kann, verneint. Es konnte dahinstehen, ob das Nutzungsentgelt eine Benutzungsgebühr im Sinne von § 6 Kommunalabgabengesetz

NRW (KAG NW) oder ein Beitrag im Sinne von § 8 KAG NW ist, in jedem Fall unterliegt es dem öffentlichen Recht. Eine Erstattung war danach nur möglich, wenn das Entgelt eine rechtsgrundlose Geldzahlung darstellt. Das hat das Gericht verneint, da die Benutzungsbeschränkungen rechtmäßig waren. Erwähnenswert ist noch, dass das Verwaltungsgericht die Stadtbibliothek als »sonstige Kultureinrichtung« im Sinne der Coronabestimmungen angesehen hat. Das ist insoweit interessant, als die typologische Einordnung von Bibliotheken zwischen Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen in den verschiedenen Corona-Regelungen nicht immer klar war, wenn sie als Einrichtung nicht explizit erwähnt worden sind.

Aus der Literatur

Eine gute Einführung in das aktuelle Datennutzungsrecht bietet **Alfred G. Debus** in seinem Beitrag »Datenwirtschaftsrecht für uneingeschränkt zugängliche öffentliche Daten« in: ZGI 2023, S. 55–62. Für Aspekte juristischer Informationskompetenz ist **Julia Möller-Klapperich**, »ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft« in: NJ 2023, S. 144–149 interessant. Lesenswert ist auch **Jonathan Pukas**, »KI-Trainingsdaten und erweiterte kollektive Lizenzen«, in: GRUR 2023, S. 614–621, auch weil er das relativ neue Instrument der erweiterten kollektiven Lizenzen, das ja auch für bibliothekarische Innovationen interessant sein kann, an einem konkreten und anschaulichen Anwendungsfall vorstellt. Neue Perspektiven auf das Zweitveröffentlichungsrecht bietet **Tristan Radtke**, »Die Hintertür zu mehr Open Access? – § 38 I UrhG und die AGB-Kontrolle«, in: GRUR 2022, S. 1562–1568. Für Musikbibliotheken besonders interessant ist der Beitrag von **Thomas Dreier**, »Probleme der Anwendung von § 71 UrhG im digitalen und vernetzten Umfeld«, in: ZUM 2023, S. 15–21, wo es um leistungsschutzrechtliche Implikationen der Digitalisierung älterer gemeinfreier Musikalien geht. **Lisa Haller** befasst sich in ihrem Aufsatz »Werke auf den Punkt gebracht – eine urheberrechtliche Einordnung (substituierender) Zusammenfassungen von Sprachwerken« in: ZUM 2023, S. 248–256 mit der Frage, inwieweit Abstracts und vergleichbare Inhaltsschließungen einen Eingriff in das Urheberrecht darstellen können. **Guido Westkamp** untersucht in seinem Beitrag »In It for the Money? – Academic Publishing, Open Access and the Authors' Claim to Self-Determination in Private International Law« in: GRUR Int. 2022, S. 1034–1047 die Probleme, die sich im internationalen Privatrecht bei akademischen Publikationen stellen. Dabei arbeitet er die Besonderheiten des wissenschaftlichen Publizierens heraus, die nicht zu den normalen rechtlichen Instrumenten passen und daher ständig Spannungen und Frustrationen erzeugen. Sehr klar ist sein Schlussfazit: »The constellation here is entirely different from that concerning platform

liability with regard to other types of subject matter such as music and film, where the debate focusses on concerns over user creativity. The academic author operates in an entirely different societal sub-system. Individual and collective expectations in access to knowledge cannot be disenfranchised. The conflict is not between copyright and public access, but between two divergent regimes – the system of law and the academic system.«

Einen guten einführenden Problemüberblick bietet **Marcus von Welser** in seinem kurzen Aufsatz »ChatGPT und Urheberrecht« in: GRUR-Prax. 2023, S. 57–59. Mit der Evaluation des UrhWissG haben sich **Linda Kuschel** und **Darius Rostam**, »Die Evaluierung des UrhWissG – Case closed?«, in: RuZ 2022, S. 162–181 sowie **Michael Denga**, »Ein Erfolg für digitale Bildung, Wissenschaft und Forschung? – Zur Evaluation des UrhWissG«, in: ebendort, S. 182–204 befasst. Da Bibliotheken mehr und mehr zu Forschungsdaten beraten und Unterstützung anbieten, ist der Beitrag von **Pascal Bronner** und **Fabian Wiedemann** zur »Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei wissenschaftlicher Forschung an staatlichen Hochschulen« in: ZD 2023, S. 77–85 eine lohnende Lektüre für alle, die mit Forschungsdatenmanagement befasst sind. Das gilt auch für die Beiträge »Access to Research Data and EU Copyright Law« von **Linda Kuschel** und **Jasmin Dolling** in: JIPITEC 2022, S. 247–266, **Stefan Onur Seddig**, »Chancen und Risiken der Anonymisierung für die Forschung und Wissenschaft aus Sicht des Datenschutzrechts« in: Ordnung der Wissenschaft 2023, S. 23–37, **Oliver Vettermann** und **Grischka Petri**, »Should I CARE about FAIR? – Ein juristischer Blick auf Prinzipien des Forschungsdatenmanagements« in: RuZ 2023, S. 5–29 sowie **Anne Lauber-Rönsberg** und **Philipp Becker**, »Auswirkungen des Data Governance Act auf Forschungseinrichtungen und Repositorien«, in: ebendort, S. 30–47.

Bibliotheken sind treibende Akteure in der gerade stattfindenden Open-Access-Transformation. Bedenkenswerte Kritik am aktuellen Kurs findet sich im »Statement on Open Access Publication Under ›Big Deals‹ and the new Copyright Rules« der **European Federation of Academies of Sciences and Humanities (ALLEA)**, das in: JIPITEC 2023, S. 222–226 nachzulesen ist. Ebenfalls kritisch zu den aktuellen Entwicklungen rund um Open Access vor allem mit Blick auf den globalen Süden äußert sich **Daniela Rau** mit, »Opening Access, Closing the Knowledge Gap? – International Legal Scholarship going online«, in: RuZ 2022, S. 138–147. Eine globale Perspektive des Zugangs zu Wissenschaft, Bildung und Kultur nimmt auch **Katharina de la Durantaye**, »Zugang zu Wissen im Digitalen – ein rechtsvergleichendes Plädoyer«, in: RuZ 2022, S. 225–241 ein. Archive werden von der aktuellen digitalen Transformation mindestens genauso herausgefordert wie Bibliotheken. Einen informativen Einblick gibt **Sabine Graf**, »Das Niedersäch-

sische Landesarchiv – zwischen analog und digital«, in: NdsVBl. 2023, S. 203–207.

Aus den Parlamenten und der Politik

Evaluation der Orphan Works Directive

In einem Staff Working Paper der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 (SWD(2022) 412 final) wurde die Umsetzung der Verwaiste-Werke-Richtlinie (Orphan Works Directive) untersucht. Die Orphan Works Directive (OWD) wurde eingeführt, um die Digitalisierung und den Zugang zu verwaisten Werken in der EU zu erleichtern. In der Praxis wurde der Mechanismus der Richtlinie jedoch nur selten angewendet. Seine Relevanz für die Massendigitalisierung des kulturellen Erbes ist daher begrenzt. Die Richtlinie hat jedoch eine Ausnahme geschaffen, die es kulturellen Einrichtungen ermöglicht, verwaiste Werke legal zu digitalisieren und zu nutzen. Die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten war weitgehend zufriedenstellend, obwohl einige Verbesserungen bei der Durchführung und der EUIPO-Datenbank vorgeschlagen wurden. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie oder andere gesetzgeberische Maßnahmen werden zu diesem Zeitpunkt nicht als angemessen erachtet. Die Kommission wird die Anwendung der Richtlinie weiterhin überwachen und mögliche Verbesserungen in Betracht ziehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der DSM-Richtlinie und der Rolle des erweiterten kollektiven Lizenzierungsmechanismus. Die Kommission wird auch Verbesserungen an der EUIPO-Datenbank prüfen und die Zusammenarbeit mit interessierten Parteien fortsetzen. Zwischen den Zeilen liest man, dass die Richtlinie im Grunde ein Misserfolg ist, was sicher an den hohen bürokratischen Hürden liegt, die sie errichtet hat.

Einführung in das Data-Mining

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat einen umfangreichen Bericht mit dem Titel »Data-Mining – gesellschaftspolitische und rechtliche Herausforderungen« veröffentlicht. Auf über 200 Seiten ist er eine lohnende und noch dazu frei zugängliche einführende Lektüre (BT-Drs. 20/5149 vom 1. Januar 2023).

Bibliotheken als Datenspeichergebäude

Aus der Fraktion der AfD wurde ein Antrag zur Stadtplanung der Zukunft gestellt (BT-Drs. 20/5618 vom 27. Februar 2023). Der Antrag ist ungewöhnlich breit mit Fußnoten belegt und enthält Ausführungen zu sogenannten »Datenspeichergebäuden«, die offenbar die Bibliotheken der Zukunft sein sollen. Der Antrag bezieht sich in diesem Punkt mit ausführlichen Zitaten auf Niklas Maak, Servermanifest, Berlin 2022:

»Als Vorschlag wartet Maak mit der Idee eines baulichen Hybriden (digitale Civic Center) auf, bestehend aus Datacenter, Bibliothek und Museum der Zukunft. Ihm schweben Bildungseinrichtungen vor im Charakter öffentlicher Serverfarmen: »Auf dieser Serverfarm könnten Schulen für Coding, Ausstellungsräume und Forschungseinrichtungen, auch ein Zentrum für Digitale Souveränität zu finden sein, in dem erforscht wird, welche politischen und ökonomischen Entscheidungen eine Gesellschaft davor bewahren können, dass ihre Grundfesten von Digitalkonzernen und autoritären Regimen ausgehöhlt werden.«

Erhöhung der Bibliothekstantieme

Die Fraktion Die Linke fordert in einem Antrag eine deutliche Erhöhung der Bibliothekstantieme, um die Einkommenssituation von Autor*innen zu verbessern (BT-Drs. 20/5832 vom 2. März 2023). Derzeit würde umgerechnet je Ausleihvorgang weniger als 10 Cent gezahlt, was entschieden zu wenig sei, auch und gerade im internationalen Maßstab.

Deutsche Digitale Bibliothek im Nachhaltigkeitsbericht

Im Nachhaltigkeitsbericht der Bundesregierung wird als Ziel ausgegeben, »die Zahl der in der Deutschen Digitalen Bibliothek vernetzten Objekte auf 50 Millionen bis 2030« zu steigern (BT-Drs. 20/4810 vom 30. November 2022, S. 24).

Bibliotheksentwicklungsplan Baden-Württemberg

Eine Anfrage aus der Fraktion der SPD bezieht sich auf den Landesbibliotheksentwicklungsplan und fragt nach der Situation der Bibliotheken in Baden-Württemberg (LT-Drs. Baden-Württemberg 17/4566 mit der Antwort der Landesregierung vom 5. April 2023). Die Landesregierung zeigt verschiedene Handlungsfelder auf, in denen sie derzeit aktiv ist, u. a. im Bereich Dritte Orte und Schule. Die Anfrage zeigt anschaulich die politischen Effekte, die ein verbandlicher Bibliotheksentwicklungsplan haben kann.

Förderung kirchlicher Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der SPD hat die Landesregierung sehr umfangreiches Material über die Landesförderung von kirchlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen zusammengestellt (LT-Drs. Nordrhein-Westfalen 18/4141 mit der Antwort der Landesregierung vom 25. April 2023). Die Drucksache gibt einen instruktiven Überblick, wie kirchliche Bibliotheken in einem Flächenland in das Förderhandeln des Landes einbezogen werden.

Schließung einer Teilbibliothek in Hannover

Pläne zur Schließung einer kleinen geisteswissenschaftlichen Teilbibliothek haben den niedersächsischen

Landtag in einer Kleinen Anfrage aus der CDU erreicht (LT-Drs. Niedersachsen 19/1125 mit der Antwort der Landesregierung vom 5. April 2023). Die Landesregierung verweist in ihrer Antwort auf noch laufende Überlegungen und stellt klar, dass keine Aussonderungen geplant sind und die elektronischen Angebote durchgängig bestehen bleiben.

Sprachförderung in Nordrhein-Westfalen

Die Fraktion der AfD hat einen Antrag gestellt, die Förderung der deutschen Sprache in den Schulen zu stärken, wozu auch Maßnahmen der Leseförderung gehören sollen (LT-Drs. Nordrhein-Westfalen 18/3311 vom 28. Februar 2023). In diesem Zusammenhang wurde auch gefordert, »ausreichend Mittel bereitzustellen, um Schulträgern der Primarstufe die Anschaffung qualitativer Kinderliteratur, den Aufbau von Bücherschränken bzw. die Einrichtung und den Betrieb von Schulbibliotheken zu ermöglichen«.

Bibliotheken in Sachsen auf der Tagesordnung

In der Fachregierungserklärung zum Thema »Kultur und Tourismus eröffnen Perspektiven« ist die zuständige Staatsministerin Barbara Klepsch auch auf Bibliotheken eingegangen, die in nächster Zeit einen kulturpolitischen Schwerpunkt bilden sollen: »In den kommenden Jahren werden wir bei unseren strategischen Überlegungen zwei Kulturorte in den Fokus nehmen, die für das gesellschaftliche Leben in Städten und Gemeinden von ganz großer Bedeutung sind: Es sind unsere Museen und Bibliotheken. ... Und in einem Landesbibliotheksentwicklungsplan wollen wir gemeinsam mit dem Bereich Wissenschaft und Forschung Grundsätze festhalten, mit denen sich die Bibliotheken besonders im ländlichen Raum als Bildungsorte, Medienzentren und kulturelle Treffpunkte noch stärker aufstellen können.«, vgl. Plenarprotokoll Sachsen 7/65 vom 1. Februar 2023, S. 5265.

Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt

Eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Bündnis90/Die Grünen befasst sich mit der Situation der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 8/1830 mit der Antwort der Landesregierung vom 4. November 2022). Im Zentrum stehen vor allem die Versorgung mit digitalen Inhalten sowie die Öffnungszeiten der Bibliotheken. Interessant ist das Bild einer modernen Hochschulbibliothek, das hier indirekt gezeichnet wird: Alles soll möglichst digital sein, aber als Arbeitsraum mit langen Öffnungszeiten wird die Bibliothek gleichwohl gebraucht.

»Lernen ohne Limit« – 24-Stunden-Universitätsbibliothek in Berlin

Aus der Fraktion der CDU wurde der Antrag gestellt, wenigstens eine Berliner Universitätsbibliothek

rund um die Uhr zu öffnen (LT-Drs. Berlin 19/0636 vom 8. November 2022). Bibliotheken seien wichtige Arbeits- und Rückzugsorte die Möglichkeiten zum konzentrierten Arbeit eröffnen, die wegen der angespannten Wohnsituation vielen Studierenden privat nicht zuverlässig zur Verfügung stehen. Aus der Fraktion der FDP kam noch die Ergänzung, »zusätzlich ein Konzept vorzulegen, welches schnellstmöglich den kompletten Bestand der Berliner Universitätsbibliotheken digital für die Studentinnen und Studenten verfügbar macht. In diesem Konzept sind die finanziellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der Bearbeitungszeitraum zu definieren und festzulegen.« (LT-Drs. Berlin 19/0636-1 vom 24. November 2022) Dass es offenbar keine rechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben gibt, nimmt man verwundert zur Kenntnis. Beide Anträge wurden im Abgeordnetenhaus abgelehnt. Auch zeigt sich wieder ein interessantes Bild einer Universitätsbibliothek: Man will den Lernort in der Stadt, aber die Inhalte allesamt digital.

»Den Hort an Wissen mit nach Hause nehmen« – Digitalisierung von Bibliotheksbeständen in Berlin

Aus der Fraktion der FDP wurde die Frage gestellt, wie hoch der Digitalisierungsgrad der Berliner wissenschaftlichen Bibliotheken ist (LT-Drs. Berlin 19/13978 vom 30. November 2022). In ihrer Antwort geht die Senatsverwaltung von einem Bestand von rund 15 Millionen Büchern in den Berliner wissenschaftlichen Bibliotheken aus, offenbar ohne die Staatsbibliothek. Als digital verfügbar werden rund 1,5 Millionen Bände angegeben. Insgesamt scheint das der Senatsverwaltung vorliegende Zahlenmaterial wenig aussagekräftig zu sein.

Zur Situation der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Im Rahmen einer Selbstbefassung verfolgt der Wissenschaftsausschuss der Hamburger Bürgerschaft die Entwicklungen und Veränderungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg. Im Zentrum stehen dabei vor allem die Herausforderungen der digitalen Transformation, die treffend als »komplexerer Kulturwandelprozess« bezeichnet wurden (vgl. LT-Drs. Hamburg 22/10076 vom 29. November 2022).

Ein Berliner Bibliotheksgesetz soll kommen!

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben beantragt, das Abgeordnetenhaus möge den Senat beauftragen, ein Berliner Bibliotheksgesetz auf den Weg zu bringen (LT-Drs. Berlin 19/0740 vom 7. Dezember 2022). Der Antrag wurde angenommen. Das Bibliotheksgesetz soll bis Ende 2023 vorliegen. Das freilich war vor der Wahl.

Viel Bibliothek im neuen Berliner Koalitionsvertrag

Der neue Berliner Koalitionsvertrag »Koalitionsvertrag 2023–2026: Das Beste für Berlin« (Fundstelle: <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/koalitionsvertrag/>) enthält erstaunlich viele Aussagen zu Bibliotheken.

Zunächst wird die Idee einer 24-Stunden-Hochschulbibliothek aufgegriffen, die bereits Gegenstand eines Antrags im Abgeordnetenhaus war: »Um die Attraktivität unseres Studienstandortes zu steigern und flexibles Lernen zu ermöglichen, wollen wir uns dafür einsetzen, dass mindestens eine der Berliner Universitätsbibliotheken in Zukunft 24 Stunden täglich geöffnet hat. Wir werden die Universitäten dabei unterstützen, zunächst ein Modellprojekt für eine 24hUniversitätsbibliothek zu konzipieren« (S. 100).

Bibliotheken werden zudem auch als demokratische Lernorte wahrgenommen: »Wir stärken die Landeszentrale für politische Bildung als zentralen und wichtigen Akteur der Förderung von Demokratiebildung und Beteiligung. ... Auch Bibliotheken sind für uns wichtige Orte für Demokratie und politische Bildung« (S. 110).

Zudem werden Digitalisierungsmaßnahmen geplant: »Wir werden die Digitalisierung der Bibliotheksbestände beschleunigen, um den Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmaterialien auszubauen. Wir optimieren die Finanzierung des kooperativen Bibliotheksverbands Berlin-Brandenburg (KOBV)« (S. 103).

Auch das in der vorangegangenen Legislaturperiode beschlossene Projekt eines Bibliotheksgesetzes wird in den Blick genommen: »Als beliebteste Kultureinrichtungen Berlins wollen wir die Bibliotheken mithilfe eines Bibliotheksgesetzes als Orte des Wissens, der Wissensvermittlung sowie als Orte der kulturellen, sozialen und digitalen Teilhabe und als ›Dritte Orte‹ weiterentwickeln«. (S. 105). Ob dieses Gesetz ein einzelnes Spartengesetz werden wird, kann man indes bezweifeln. Es deutet sich an, dass in Berlin ein Kulturgesetzbuch nach nordrhein-westfälischem Vorbild geplant ist, in das ein neu zu erlassendes Bibliotheksgesetz dann integriert wird: »Das Berliner Bibliotheksgesetz und das Berliner Musikschulgesetz stellen einen ersten Schritt dar, verbindliche Regeln für die Berliner Kulturentwicklung transparent und berechenbar zu formulieren. Für die Koalition sind beide Bestandteile eines Kulturfördergesetzes, das in dieser Legislatur gemeinsam mit den Kulturverbänden vorbereitet wird« (S. 104).

ERIC W. STEINHAUER

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer,
Bibliothekslitung, Universitätsbibliothek Hagen,
Universitätsstraße 21, 58097 Hagen,
Telefon +49 2331 987-2890,
eric.steinhauer@fernuni-hagen.de